



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINHESSEN-NAHE-
HUNSRÜCK

Dienstsitz Simmern

**Aufstellung der allgemeinen
Grundsätze für die zweckmäßige
Neugestaltung des
Flurbereinigungsgebietes
§ 38 FlurbG**

für das vereinfachte
Flurbereinigungsverfahren
**Viertälergebiet-
Diebachtal**
Az.: 61129 HA 6.1



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 <i>Rechtsgrundlagen.....</i>	3
1.2 <i>Planungsgrundlagen</i>	3
1.3 <i>Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....</i>	4
2. Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG	4
2.1 <i>Allgemeine Begründung zum Planentwurf</i>	4
2.2 <i>Wegenetz</i>	4
2.3 <i>Wasserwirtschaft.....</i>	5
2.4 <i>Sonstige Planungen</i>	5
2.5 <i>Planfeststellungen/Planänderungen Dritter</i>	5
2.6 <i>Landespflege</i>	5
2.6.1 <i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope</i>	5
2.6.2 <i>Eingriffsregelung.....</i>	6
2.6.3 <i>Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....</i>	6
2.6.4 <i>Flankierende Maßnahmen.....</i>	6
2.7 <i>Verträglichkeitsprüfungen.....</i>	6



1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet Diebachtal wurde durch Beschluss vom 02.05.2011 durch das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück angeordnet und durch den 2. Änderungsbeschluss vom 29.09.2022 letztmalig geändert.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Nach § 38 FlurbG stellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf. Als Grundlage für das Abstimmungsverfahren über die allgemeinen Grundsätze hat das DLR einen Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG erarbeitet.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

1.2 Planungsgrundlagen

Die grundlegenden Ziele, die mit der Flurbereinigung Viertälergebiet Diebachtal verfolgt werden, wurden in der projektbezogenen Untersuchung (PU) Viertälergebiet aus dem Jahr 2010 beschrieben.

- Offenhaltung der Landschaft mit Erhaltung des Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion,
- Schaffung besserer Bewirtschaftungsmöglichkeiten für den Weinbau und der Förderung des Tourismus.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Viertälergebiet Diebachtal erstreckt sich auf die Weinlagen St. Oswald, Mönchwingert, Fürstenberg und „Am Schlossberg“, sowie auf land- und forstwirtschaftliche Flächen der Gemarkung Manubach. Das Flurbereinigungsverfahren bildet mit dem Flurbereinigungsverfahren an der westlichen Seite eine gemeinsame Grenze. Das Verfahren erstreckt sich über Teile der Gemarkung Manubach und Oberdiebach. Die Gemeinden gehören zu der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe.



Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 150 ha und unterteilt sich in 22 ha Weingarten, 66 ha andere landwirtschaftliche Nutzfläche, 43 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche und sonstige Flächen mit ca. 19 ha.

1.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Es sind keine planungsrelevanten Maßnahmen anderer Planungsträger für das Flurbereinigungsgebiet bekannt.

2. Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG

2.1 Allgemeine Begründung zum Planentwurf

Das Verfahren dient im Wesentlichen der Entflechtung von Brach- und WG-Flächen.

Mittels Neuordnung der Flurstücke soll eine Offenhaltung der Landschaft erleichtert werden. In dem Flurbereinigungsverfahren wird das vorhandene Wegenetz in Gänze angehalten.

2.2 Wegenetz

Das vorhandene Wegenetz wird mit folgenden Maßnahmen verbessert:

Weg Nr.	Ausbauart	Länge [m]	Maßnahme
101	--	120	Verbesserung des Wasserabschlags durch Nachprofilierung des talseitigen Randstreifen
102	Asphalt	115	Erhöhung der Tragfestigkeit
103	Mineralgemisch	1 Stück	Kehrenaufweitung
501	--	16	Erneuerung einer Trockenmauer



2.3 Wasserwirtschaft

Folgende Maßnahme soll umgesetzt werden:

Nr.	Ausbauart	Länge [m]	Maßnahme
401	Pflasterung	112 m	Aufweitung einer Wasserrinne

Mit der Aufweitung der Wasserrinne wird das Einzugsgebiet nicht vergrößert. Durch die Ausführung als Pflasterung soll eine geringfügige Verringerung der Abflussgeschwindigkeit erreicht werden.

Es handelt sich bei den veränderten Wegen um Erneuerungen. Das Wasser wird seitlich über die gesamte Länge abgeleitet.

Damit kommt es durch die geplanten Anlagen nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses.

Im Verfahrensgebiet befindet sich kein abgegrenztes oder festgesetztes Wasserschutzgebiet.

2.4 Sonstige Planungen

Derzeit sind keine hier relevanten sonstigen Planungen bekannt. Die beteiligten Behörden und Organisationen sind aufgerufen, ihre hier relevanten Planungen mitzuteilen.

2.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Maßnahmen anderer Planungsträger, die als Maßnahme Dritter planfestgestellt werden sollen, sind nicht bekannt. Die beteiligten Planungsträger sind aufgerufen, eventuell hier relevanten Planungen mitzuteilen.

2.6 Landespflege

2.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Das Flurbereinigungsgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Weitere Schutzgebiete bestehen nicht.

Im Verfahrensgebiet befinden sich verschiedene gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Insbesondere viele magere Grünlandbiotop sowie Trockensteinmauern.

Des Weiteren liegt das Verfahren im Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“, das aufgrund seiner landschaftlichen und kulturellen Einzigartigkeit ausgerufen wurde.



2.6.2 Eingriffsregelung

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Wegebaumaßnahmen werden so weit möglich vermieden bzw. gemindert. Die landwirtschaftlichen Flächen sind bereits gut durch befestigte und schwer befestigte Wege erschlossen. Der Ausbau wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt (nutzungsorientierte Minimalerschließung).

Die Ausbauzeiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird. Die Trassenausweisung erfolgt in enger Abstimmung mit der Landespflege, um sensible Bereiche bestmöglich zu schützen.

Für die unvermeidbaren Eingriffe sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die nach Abschluss der Maßnahmen eine ausgeglichene Ökobilanz gewährleisten.

Es ist vorgesehen verbuschte Flächen in noch weinbaulich bewirtschafteter Umgebung freizustellen und als Lebensraum für xerotherme Arten offenzuhalten. Es sollen Mosaikstrukturen entstehen, die viele (Kleinst-) Lebensräume schaffen und zur Erhöhung der Biodiversitätsdichte beitragen.

2.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Die zwischen Wegeführung und Bewirtschaftungseinheiten entstehende Randdreiecke können im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ zusätzlich zur ökologischen Aufwertung des Gebiets genutzt werden. Dabei können Gehölze und Nisthilfen durch die Teilnehmenden bezogen werden. Auf Antrag mit entsprechendem Konzept können auch einmalige Projekte, welche in einem abgestimmten Konzept zur nachhaltigen Aufwertung der Landschaft beitragen, gefördert werden. Je nach Anzahl und Verfügbarkeit entsprechender Fläche bestehen hier gute Chancen ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.

2.6.4 Flankierende Maßnahmen

Es sind bereits Abstimmungen mit der Deutschen Bahn angelaufen, die potentiell Interesse an der Flächenbereitstellung für Ausgleichsmaßnahmen hat.

2.7 *Verträglichkeitsprüfungen*

Verträglichkeitsprüfungen haben noch nicht stattgefunden. Zu erwarten ist, dass keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen durch Ausbaumaßnahmen entstehen.

Es ist davon auszugehen, dass die direkten Maßnahmen der Flurbereinigung insgesamt zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes beitragen.